

# **REGLEMENT**

**ÜBER DIE**

**BENUTZUNG VON ANLAGEN**

**DER**

**GEMEINDE FILISUR**



# Reglement zur Benützung von Gemeindeanlagen

## I. Allgemeines

- Art. 1** Die Gemeinde Filisur stellt den Benützern im Rahmen dieses Reglements die gemeindeeigenen Anlagen für Kurse, Übungen und Trainings zur Verfügung, ausgenommen Festplatz „Paradies“ und Sportplatz „Prasiras“.
- Im Vereinsregister der Gemeinde eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen erhalten bei der Belegung von Lokalen den Vorzug.
- Gesuche für die Benützung sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- Art. 2** Belegungen von übergeordneten Interessen wie Gemeindeversammlungen, Schule, Veranstaltungen etc. haben Priorität.
- Im Belegungsplan aufgeführte Benutzer werden frühzeitig orientiert.
- Art. 3** Von dieser Regelung ausgenommen ist die Schule und die Freizeitbenützung der Aussenanlagen durch Schüler.
- Grundsatz  
Belegung  
Ausnahme

## II. Organisation

- Art. 4** Der Gemeindevorstand erstellt ein Vereinsregister. Aufnahme darin finden: alle Vereine und gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in einer der Gemeinden des Albulatales.
- Art. 5** Die Gemeindeverwaltung erstellt und führt einen Belegungsplan. Dieser wird vom Gemeindevorstand einmal pro Jahr genehmigt.
- Art. 6** Über Streitfälle entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
- Art. 7** Alle Gesuche für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen sind möglichst frühzeitig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Auch für wöchentliche, regelmässige Belegungen ist ein Gesuch zu stellen, wobei genaue Daten über die effektive Belegung verlangt werden.
- Vereinsregister  
Betrieb  
Streitfälle  
Gesuche

Änderungen der ordentlichen Übungszeiten etc. sind vor der jährlichen Terminalsitzung einzureichen. Sofern

von keiner Seite eine Änderung verlangt wird, kann die Bewilligung ohne ein weiteres Gesuch für den nächsten gleich langen Zeitabschnitt verlängert werden.

Für ausserordentliche Veranstaltungen ist das Gesuch so früh als möglich, spätestens 3 Wochen im voraus zu stellen.

- Art. 8** Die Gemeindeverwaltung stellt alljährlich einen Belegungsplan auf, in dem alle Termine festgehalten werden. Er wird laufend aktualisiert. Die Bewilligung für bestimmte, regelmässige Benützungszeiten wird höchstens auf ein Jahr erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung.
- Belegungsplan

### III. Regelmässige Benützung

- Art. 9** Die Gemeindeanlagen stehen den Vereinen und Gruppen für die regelmässige Benützung in der Regel bis 23.00 Uhr zu Verfügung.
- Benützungszeiten
- Art. 10** Das Öffnen und Schliessen der benützten Räume ist ausschliesslich Sache der Vereinsleiter. Der Abwart hat die Räume nach Beendigung der Benützung periodisch zu kontrollieren und Beanstandungen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Anlagebedienung

### IV. Veranstaltungen

- Art. 11** Die beanspruchten Anlagen werden vom Abwart dem Veranstalter übergeben. Anordnungen des Abwarts sind zu befolgen. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt, im Beisein des Veranstalters, durch den Abwart eine Abnahme der beanspruchten Anlagen. Mängel und Schäden sind in einem Protokoll festzuhalten.
- Übergabe und Abnahme der Anlagen
- Art. 12** Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwarts aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung des Anlasses wieder zu versorgen. Die technischen Anlagen dürfen nur von Fachpersonen bedient werden. Auf der Bühne dürfen keine Kerzen oder Ähnliches entzündet werden. Es herrscht striktes Rauchverbot.
- Bestuhlung / Bühne

**Art. 13** Der Restaurationsbetrieb wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr geführt. Restauration

Die notwendigen Bewilligungen zum Ausschank alkoholischer Getränke sind separat anzufordern.

**Art. 14** Die benutzten Anlagen inkl. Umgebung sind sauber und im gleichen Zustand wie bei der Übernahme zurückzugeben. Reinigung

WC-Anlagen sind zu reinigen. Das Office muss sauber und aufgeräumt sein.

## V. Besondere Bestimmungen

**Art. 15** Die Benützer haben während des Anlasses für einen zweckmässigen Ordnungsdienst zu sorgen. Nach Beendigung der Übungen und Veranstaltungen sind die benützten Mobilien, Geräte, etc. an die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen. Ordnungsdienst

Mit der Energie ist sparsam umzugehen. Aussentüren sind zu schliessen, unnötige Lichter sind zu löschen.

**Art. 16** Die Aufwendungen zu Behebung von festgestellten Mängeln sowie ungenügender oder fehlender Reinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Mängel

## VI. Abgaben und Schlussbestimmungen

**Art. 17** Die regelmässige Benützung der Gemeindeanlagen ist für im Vereinsregister eingetragene Vereine und Gruppen kostenlos. Grundsatz

Jeder dem Vereinsrecht unterstellte Verein, der im Vereinsregister eingetragen ist, kann jährlich eine Veranstaltung in einem Raum oder Anlage der Gemeinde kostenlos durchführen.

Auswärtige Vereine sind gebührenpflichtig.

**Art. 18** Der Gemeindevorstand erlässt dazu eine separate Gebührenordnung. Gebührenpflichtige Veranstaltungen

**Art. 19** Die Gemeinde Filisur lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab. Die Vereine bzw. die Veranstalter haften für Schäden die durch Dritte verursacht werden. Der Gemeindevorstand kann die Bewilligung eines Anlasses vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Personenhaftung

- |                |   |                         |
|----------------|---|-------------------------|
| <b>Art. 20</b> | Die Veranstalter haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobilien und Instrumenten verursachen. Beschädigungen sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. | Schadenhaftung          |
| <b>Art. 21</b> | Veranstaltern, welche die Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht befolgen, können neue Benützungsbewilligungen vorenthalten werden.                           | Verlust der Bewilligung |

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 01. Februar 2005 in Kraft.

**GEMEINDEVORSTAND FILISUR**

Die Gemeindepräsidentin

gez. D. Schweighauser

Der Aktuar:

gez. H. Schaniel